

# RS Vwgh 1994/11/17 94/06/0215

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1994

## Index

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

## Norm

WGG 1979 §29 Abs1;

WGG 1979 §29 Abs3;

WGG 1979 §35 Abs1;

WGG 1979 §35 Abs3;

## Rechtssatz

§ 29 Abs 3 und § 35 Abs 1 WGG einschließlich des § 29 Abs 1 und des § 35 Abs 3 WGG regeln ihrem eindeutigen Wortlaut zufolge ausschließlich das Verhältnis zwischen der Landesregierung als Aufsichtsbehörde über eine Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft und dieser Genossenschaft, betreffen aber nicht die Rechtsverhältnisse einzelner Vorstandsmitglieder.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994060215.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)